

# Stornobedingungen der Kolpingsfamilie Vöcklabruck für BerufsschülerInnen und Verrechnung / Bezahlung / Rückerstattung der Internatsgebühren nach erfolgter Anmeldung im Schüler- und Lehrlingsheim

(Stand 01.08.2024)

- Die Internatsgebühr (= Unterbringungs-, Verpflegs- und Betreuungskosten) für den gesamten Lehrgangsturnus wird im Vorhinein in Rechnung gestellt und ist vor Beginn des Berufsschullehrganges zur Gänze einzubezahlen.
- Die Stornierung eines angemeldeten / gebuchten Internatsplatzes bedarf der Schriftform.
- Folgende Stornogebühr / pro Internatsteilnehmer gilt als vereinbart und wird in Rechnung gestellt:
  - o Bis 14 Tage vor geplantem Berufsschulturnusbeginn  
= 1x Internats-Wochengebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
  - o Innerhalb von 14 Tagen vor geplantem Berufsschulturnusbeginn  
= 3x Internats-Wochengebühr + € 95,00 Bearbeitungskosten
  - o Ab geplantem Berufsschulturnusbeginn  
= keine Rückerstattung der Internatsgebühr
- Bei bereits bezahlter Rechnung und einer schriftlichen Stornierung wird die Internatsgebühr abzüglich der vereinbarten Stornogebühr (pro Person; siehe vorstehend) rückerstattet.
- Bei noch nicht bezahlter Rechnung und einer schriftlichen Stornierung wird eine Rechnung über die vereinbarten Stornogebühr (pro Person; siehe vorstehend) erstellt. Diese ist innerhalb von 14-Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.
- Bei Nichtantritt des angemeldeten/gebuchten Internatsplatzes innerhalb einer Woche ab Berufsschullehrgangsbeginn aus unbekanntem Gründen (z.B.: fehlende schriftliche Stornierung), wird von einer Stornierung ausgegangen. In diesem Fall wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Bei Stornierung während des Lehrganges erfolgt keine Rückerstattung der Internatsgebühr.
- Bei verschuldetem Fehlverhalten eines/er Bewohner/in (Nichteinhaltung der Hausordnung mit Verwarnung) und der damit verbunden Kündigung des Vertrages (Internatsausschluss auf Zeit; dauerhafter Internatsausschluss) durch die Heimleitung wird keine Internatsgebühr rückerstattet.
- Wird einem/r Bewohner/in Covid 19 Quarantäne verordnet, wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Wenn sich aufgrund bundes- und/oder landesbehördlich gesetzter Maßnahmen der Beginn des Berufsschulturnuses und der damit verbundene Einzug in das Internat zeitlich verschiebt (z.B. Schließung der Schulen, Distance-Learning), bleibt die Verrechnung der gesamten Internatsgebühr erhalten und es erfolgt keine Rückerstattung.
- Kommt es während des Berufsschulturnuses aufgrund bundes- und/oder landesbehördlich gesetzter Maßnahmen zu einer Schließung der Schulen und/oder des Internats, wird die Internatsgebühr nicht rückerstattet.
- Wird das Lehrverhältnis während des Berufsschulturnuses aufgelöst, wird die Internatsgebühr mit Lehrvertragsende aliquote zzgl. Einrechnung einer Stornogebühr von einer Woche rückerstattet.
- Bei vorzeitigem Auszug eines/r Berufsschüler/in aufgrund längerer Krankheit wird die Internatsgebühr auf Kulanz nach individueller Vereinbarung rückerstattet. Voraussetzung für eine teilweise Rückerstattung der Internatsgebühr ist die Vorlage einer Arzt- oder Krankenhausbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

**kolping** 

KOLPINGFAMILIE  
VÖCKLABRUCK

Walter Müllechner  
Geschäftsführung